

Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und nachhaltig, dass er samt seiner Mutter der freireligiösen Gemeinde beitrug. Er nahm lebhaften Anteil an deren Vorträgen und Diskussionsstunden, wo seinen Reden bald besondere Beachtung geschenkt wurde.

Der vielseitig veranlagte Buchbindergeselle fand indessen nicht nur Gelegenheit zu politisch wirtschaftlicher Aufklärung und Geistesbildung. Das überaus malerisch an der Oder gelegene Breslau förderte auch den in ihm innewohnenden künstlerischen Sinn. Die zur Sommerszeit von herrlichem Grün umfasste Dominsel lud ein zu träumerischen Spaziergängen. Neben den landschaftlichen wirkten die architektonischen Schönheiten auf das hierfür empfängliche Gemüt ein. An der unverfälschten reinen Gothik der monumentalen Bauwerke der Kirchen, des Rathauses, an den reizvoll durch gefällige mannigfaltige Linienführung sich bemerkbar machenden Giebeln formte sich der feine künstlerische Geschmack des heranreifenden jungen Mannes.

So flossen die Jugendjahre dahin bei ernster Arbeit und energievollstem geistigen Schaffen, bis eines Tages der Wandertrieb so übermächtig auf den ausgelernten Buchbinder einströmte, dass er das Bündel schnürte und mit einem Herzen voll kühner Hoffnungen und Plänen hinauszog in die lockende weite Welt. (Fortsetzung folgt.)



Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz.

II.

Aus den allgemeinen Bestimmungen sind folgende Artikel von Interesse für den Gewerkschafter:

Die Vertragsparteien.

§ 1. Der Verein schweiz. Lithographiebesitzer (Prinzipale) und der Schweizerische Lithographenbund (Gehilfen) haben als Vertragsparteien durch Annahme dieser Berufsordnung allgemein verbindliche Normen für das zwischen Prinzipalen und Gehilfen bestehende Arbeitsverhältnis aufgestellt.

§ 2. Die Berufsordnung erstreckt sich zurzeit auf die in § 4 aufgezählten Berufsarten. Durch Beschluss der Vertragsparteien können einzelne Berufszweige von der Berufsordnung losgelöst oder weitere Berufszweige einbezogen werden.

Rechtsdomizil.

§ 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Zürich als Rechtsdomizil und Gerichtsstand anzuerkennen, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Sitz ihrer verschiedenen Organe.

Beide Parteien müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Zweck.

§ 4. Die in § 1 genannten Parteien verpflichten sich in Form dieses Vertrages zur Ordnung und Hebung der Berufsverhältnisse des Lithographiegewerbes und verwandter Berufe der Schweiz (Licht-, Stahl- und Kupferdruck, Chemigraphie).

§ 5. Zur Erreichung dieses Zweckes stellen sich die Vertragsparteien insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Aufstellung von Arbeitsvertragsnormen;
2. Gemeinsames Vorgehen gegen Schleuderer;
3. Schiedsgerichtliche Erledigung aller aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen;
4. Einigungsamtliche Vermittlung aller der zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsfragen und Differenzen;
5. Schaffung und Betrieb des Arbeitsnachweises;
6. Regelung und Ueberwachung des Lehrlingswesens;
7. Anordnung von Massnahmen zur strengen Innehaltung der Berufsordnung und zur Gewinnung neuer Mitglieder der vertragschliessenden Verbände.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Mitglieder.

§ 6. Beide vertragschliessende Verbände sind gehalten, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung zur Anerkennung der Berufsordnung aufzuerlegen und nichtvertragstreue Mitglieder auszuschliessen.

Die Dauer des Ausschlusses wird vom Tarifamt festgesetzt.

§ 7. Die Berufsordnung verpflichtet in bezug auf die in § 4 aufgezählten Berufsarten:

- a) die Mitglieder des « Vereins schweizerischer Lithographiebesitzer », nur solche Gehilfen zu beschäftigen, die dem « Schweizerischen Lithographenbund » angehören;
- b) die Mitglieder des « Schweizerischen Lithographenbundes », nur in solchen Betrieben tätig zu sein, deren Inhaber dem « Verein schweizerischer Lithographiebesitzer » angehören.

§ 8. Allfällige Ausnahmen von den unter § 7, a und b, aufgeführten Verpflichtungen namentlich zur Zeit der Einführung dieses Vertrages sind nur zulässig, wenn sie vom Tarifamt genehmigt sind.

§ 9. Rechte und Pflichten der Prinzipale und Gehilfen auf das Arbeitsverhältnis werden durch die Arbeitsvertragsnormen geordnet. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Berufsordnung.

§ 10. Die Arbeitsvertragsnormen sind für alle Mitglieder der vertragschliessenden Verbände massgebend und verbindlich. Zuwiderlaufende Bestimmungen in Arbeits- oder Geschäftsordnungen und Verträgen sind ungültig. Hingegen sollen bereits vor dem 1. Januar 1911 bestandene bessere Arbeitsbedingungen der Gehilfen durch diese Arbeitsvertragsnormen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11. Sämtliche Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältnis und sämtliche Verletzungen dieses Vertrages durch die Vertragsparteien oder deren Mitglieder unterliegen dem Entscheide der vertraglich bestellten Schiedsinstanzen.

§ 12. Die gemäss Berufsordnung getroffenen Entscheide der Schiedsinstanzen sind für sämtliche Mitglieder der vertragschliessenden Parteien verbindlich.

§ 13. Mitglieder beider vertragschliessenden Verbände, die eine ihnen durch die Organe vertraglich bestellten Behörden auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen, verlieren ihre aus gegenwärtigem Vertrag ausfliessenden Rechte.

Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt.

Behörden.

§ 14. Zur Durchführung dieses Vertrages haben die Parteien die nachstehenden Behörden bestellt, denen sie sich unbedingt unterwerfen:

1. Das Tarifamt (Einigungsamt und Berufungsschiedsgericht);
2. die Geschäftsstelle;
3. die lokalen Schiedsgerichte.

Tarifamt.

§ 15. Das Tarifamt wird gebildet durch eine Delegation der Zentralvorstände der beiden vertragschliessenden Verbände. Hierzu entsenden die Prinzipale drei Mitglieder und zwei Ersatzmänner und ebensoviel die Gehilfen.

Die Amtsdauer des Tarifamtes erstreckt sich auf ein Jahr, vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

§ 16. Die beiden Delegationen bezeichnen jedes Jahr im Monat Mai für die Dauer eines Jahres jede für sich aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden. Diese beiden führen gemeinsam die Geschäfte und abwechselungsweise den Vorsitz des Tarifamtes.

§ 17. Dem Tarifamt liegt ob:

- a) Die einigungsamtliche Vermittlung und endgültige schiedsgerichtliche Rechtsprechung in allen Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Prinzipalen und Gehilfen entstehen, insbesondere auch der Entscheid über Auslegung und Anwendung der Berufsordnung.
- b) Aufstellung der Liste der vertragstreuen Firmen und Gehilfen.

c) Bestimmung der Dauer des Ausschlusses von Mitgliedern der vertragschliessenden Verbände.

d) Entscheid über Verlust und Wiedererlangung der aus diesem Vertrag entspringenden Rechte einzelner Mitglieder.

e) Aufstellung der Reglemente und Geschäftsordnungen zur Ausführung dieses Vertrages.

f) Anordnung von Massnahmen zur Anerkennung und Ausbreitung der Berufsordnung.

g) Anordnung von Massnahmen gegen Schleuderer.

h) Wahl der Geschäftsstelle.

§ 18. Das Tarifamt verfährt nach der im III. Teil dieses Vertrages aufgestellten Geschäftsordnung.

Geschäftsstelle.

§ 19. Das Tarifamt wählt jeweils in seiner ersten Sitzung nach der Ernennung der beiden Obmänner die Geschäftsstelle, deren Inhaber nicht notwendigerweise Mitglied einer der vertragschliessenden Verbände sein muss. In diesem Falle kommt ihm nur beratende Stimme zu. Er besorgt als Schriftführer des Tarifamtes die ihm zugewiesenen Geschäfte und unterzeichnet rechtsgültig mit den beiden Vorsitzenden die Protokolle und Entscheide des Tarifamtes.

Lokale Schiedsgerichte.

§ 20. Streitigkeiten, die nicht von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung sind und bei denen der Wert des Streitgegenstandes schätzbar aber den Betrag von 100 Fr. nicht übersteigt, können von den beiden Vorsitzenden des Tarifamtes einem Schiedsgerichte zur Erledigung übergeben werden, das aus zwei Prinzipalen und zwei Gehilfen (Mitglieder der vertragschliessenden Verbände) des Druckortes oder seiner Umgebung gebildet wird, in welchem die Streitigkeit entstanden ist.

§ 21. Die beiden Tarifamtsvorsitzenden bezeichnen von sich aus für jeden solchen Fall die Richter und aus deren Mitte den Obmann des lokalen Schiedsgerichts. Als Richter dürfen diejenigen Gehilfen nicht bezeichnet werden, die für den Betrieb des klagenden oder verklagten Prinzipals tätig sind.

§ 22. Die Geschäftsordnung des Tarifamtes findet für die lokalen Schiedsgerichte sinngemäss Anwendung.

§ 23. Kann sich das lokale Schiedsgericht nicht auf einen Entscheid einigen, so ist der Rechtsstreit an das Tarifamt weiterzuleiten.

§ 24. Gegen Entscheide des lokalen Schiedsgerichtes steht den Parteien während 10 Tagen seit dem Tage des Entscheides das Recht der Berufung an das Tarifamt zu.

Wird die Berufung nicht erklärt, so wird der Entscheid nach Ablauf dieser Frist rechtskräftig und sofort vollstreckbar.

§ 25. Von jedem Entscheid eines lokalen Schiedsgerichts ist dem Tarifamt Kenntnis zu geben.

Haftung.

§ 26. Für die Anerkennung und Ausführung der Entscheide des Tarifamtes oder der lokalen Schiedsgerichte hat die Vertragspartei zu haften, deren Mitglied der Verurteilte ist.

§ 27. Wird einer Partei durch Entscheid des Tarifamtes oder des lokalen Schiedsgerichtes eine Geldsumme zugesprochen und ist diese nach Erschöpfung aller zulässigen Mittel für Eintreibung vom Schädiger nicht erhältlich, so haftet die Vertragspartei, der der Verurteilte angehört, höchstens bis zum zweiwöchigen Lohnbetreffnis des Gehilfen, der in den Streitfall verwickelt ist.

§ 28. Die Verwaltungsausgaben für Durchführung der Berufsordnung werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

§ 29. Diese Berufsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe der Vertragsparteien sofort in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1915.

§ 30. Nach Unterzeichnung dieser Berufsordnung haben sich die Vertragsparteien darüber auszuweisen, dass § 6 dieses Vertrages erfüllt worden ist.

§ 31. Während der letzten drei Monate der Gültigkeitsdauer haben sich die beiden Parteien durch ihre Vertreter im Tarifamt darüber auszusprechen, ob die Berufsordnung erlöschen solle oder weiterzubestehen habe. Im letztern Falle bleibt während der Verhandlungen betreffend allfällige Abänderung der Berufsordnung die gegenwärtige in Kraft, bis sich die Parteien geeinigt haben.

Publikationsorgane.

§ 32. Als offizielle Publikationsmittel gelten die « Mitteilungen des Vereins schweizerischer Lithographiebesitzer » und der « Senefelder », das Organ des Schweizerischen Lithographenbundes.

Die Publikationen sind von beiden Blättern kostenlos aufzunehmen.

(Schluss folgt in nächster Nummer.)



Christliche Streikbrecher als Arbeitermörder.

Die Ermordung des am Zürcher Malerstreik beteiligten Genossen Wydler durch den christlichen Streikbrecher Kaiser ist von einem Teil unserer Arbeiterpresse auffallend gleichgültig be-

handelt worden, wir wissen freilich, dass die Leitung und speziell der Sekretär des Verbandes der Maler und Gipser bei manchen Parteigenossen nicht besonders gut angekreidet sind. Die Taktik dieses Verbandes mag ab und zu ruhebedürftige Genossen ärgern. Aber so weit sind wir denn doch noch nicht, dass wir um des lieben Friedens willen uns stillschweigend von den zu Unrecht als Christliche bezeichneten Streikbrechern die besten Kameraden niederschliessen lassen. Auch der Umstand, dass es am Ende dem Jesuitenklub an der St. Galler Wassergasse gelingt, mit Hilfe der Unternehmerpresse und der Advokaten, die im Dienste des Unternehmertums stehen, den westphälischen Streikbrecher vor der bürgerlichen Justiz reinzuwaschen, darf für uns kein Grund sein, achtlos an Verbrechen vorbeizugehen, deren sich unsere Gegner schuldig machen. Es gibt eben für uns, ausser dem bürgerlichen Rechtsgewebe, das mit aller Raffiniertheit den Interessen der Bourgeoisie und des Unternehmertums fein angepasst ist, ausser der bürgerlichen Moral, deren oberstes Prinzip der Respekt vor der Macht des Geldsacks ist, ein natürliches Menschenrecht, das Gleichheit für alle fordert, das einer ebenso natürlichen wie einfachen sittlichen Anschauung entspricht, die den Menschen nicht nach dem einschätzt, was er hat, sondern nach dem, was er für die Gesellschaft, für die Menschheit leistet.

Der Tatbestand des Vorfalles der uns beschäftigt ist kurz folgender: Genosse Maler Wydler ging am 15. April letzthin mit noch drei Kollegen, zwei Malern und einem Schlosser, in ein Haus, in dem christliche Streikbrecher arbeiteten, um sie zu überreden, ihr arbeiterschädigendes Verhalten doch aufzugeben und mit den übrigen kämpfenden Malern gemeinsame Sache zu machen und die Arbeit einzustellen. Noch ehe die drei Genannten ihr Vorhaben ausführen konnten, schoss der christliche Streikbrecher Kaiser, versteckt hinter der Tür des Nebenzimmers, auf Wydler, traf ihn in den Unterleib, und schwer verwundet — die übrigen wurden mit vorgehaltenem Revolver ebenfalls bedroht — zog er sowie seine übrigen Kollegen sich zurück. Genosse Wydler musste ins Krankenhaus transportiert werden. Nach zwei schweren Operationen, die nötig waren, um die Kugel zu entfernen, starb Genosse Wydler am Sonntag den 21. April an der tödlichen Verwundung.

Man wird vielleicht behaupten, Kaiser habe nie die Absicht gehabt, Wydler zu töten. Viele Raubmörder haben auch nicht die Absicht gehabt, ihre Opfer zu töten, sondern sie wollten nur ungestört in aller Ruhe ihren Raub ausführen, gerade so wie der auf seine Kollegen schiessende Streikbrecher sich nur die Streikenden vom Halse halten will.